

**Satzung der Gemeinde Weiherhammer
über die Benutzung der öffentlichen Liegewiese am Badeweiher
(Liegewiesenbenutzungssatzung)**

Vom 09. Juli 2009

Die Gemeinde Weiherhammer erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Weiherhammer betreibt zu Zwecken der Erholung in der freien Natur am Badeweiher eine öffentliche Liegewiese. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weiherhammer zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Lageplan mit der Bezeichnung "Plan-Nr.: 1" vom 22.06.2009 im Maßstab 1:1500 rot schraffiert dargestellt, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Verhalten bei der Benutzung der Liegewiese**

- (1) Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) das Übernachten, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
 - b) das Errichten und Betreiben offener Feuerstellen;
 - c) das Grillen nach 22.00 Uhr;
 - d) das Mitbringen von und der Aufenthalt mit nicht angeleinten Hunden jeder Rasse und Größe; die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten;
 - e) das Verunreinigen durch Abfall oder Hundeexkremente, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen beweglicher Sachen;
 - f) der Aufenthalt zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel;

- g) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- (3) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts ergehen. Unberührt hiervon bleiben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiung etc. nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 3

Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4

Platzverweis

Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) bei der Benutzung der Liegewiese mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen;
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen kann auch das Benutzen der Liegewiese für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- a) § 2 Abs. 2 Buchstabe a) übernachtet, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, sofern keine Befreiung nach § 2 Abs. 3 vorliegt;
- b) § 2 Abs. 2 Buchstabe b) offene Feuerstellen errichtet oder betreibt, sofern keine Befreiung nach § 2 Abs. 3 vorliegt;
- c) § 2 Abs. 2 Buchstabe c) nach 22.00 Uhr grillt, sofern keine Befreiung nach § 2 Abs. 3 vorliegt;

- d) § 2 Abs. 2 Buchstabe d) einen nicht angeleinten Hund jeder Rasse und Größe mitbringt oder sich mit diesem aufhält oder eine nicht reißfeste oder eine längere als drei Meter lange Leine benutzt;
- e) § 2 Abs. 2 Buchstabe d) die Liegewiese durch Abfall oder Hundexkreme verunreinigt, sowie bewegliche Sachen wegwirft oder liegen lässt;
- f) § 2 Abs. 2 Buchstabe e) sich zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel aufhält;
- g) § 2 Abs. 2 Buchstabe f) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufhält;
- h) entgegen § 3 einer Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;
- i) einem nach § 4 ausgesprochenen Platzverweis oder Benutzungsverbot zuwiderhandelt.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Liegewiese erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Weiherhammer haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung der Liegewiese entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiherhammer, 09.07.2009
Gemeinde Weiherhammer

Werner Windisch
Erster Bürgermeister